12
Gemeinden

Wilfried Marxer

Abstract | Das Staatsgebiet Liechtensteins ist in elf Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen rund 500 und 6.000 Einwohner:innen aufgeteilt. Die Gemeinden haben einen per Verfassung und Gesetz definierten Status mit entsprechenden Zuständigkeiten. Die Stimmberechtigten der Gemeinde sind das oberste Organ, welches eine Gemeindeordnung festlegt sowie die Wahl des Gemeinderates und des Vorstehers vornimmt. Im internationalen Vergleich verfügen die liechtensteinischen Gemeinden über ein relativ hohes Maß an Autonomie und finanzieller Ausstattung. Die Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeit informell mittels Konferenzen der Vorsteher. Einfluss auf die Landespolitik können sie durch informelle Kontakte zu Parteien, Behörden, Landtag und Regierung nehmen, durch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder Finanzvorlagen der Regierung an den Landtag, letztlich aber auch durch direktdemokratische Instrumente wie Initiativen und Referenden aufgrund von Gemeindebeschlüssen, die zu landesweiten Volksabstimmungen führen können.

Keywords | Liechtenstein – Gemeinde – Autonomie – Ortsvorsteher – Bürgermeister – Gemeinderat

Einleitung

In Liechtenstein existieren zwei politische Entscheidungsebenen, nämlich die nationale und die kommunale. Das Territorium Liechtensteins ist aufgeteilt in elf Gemeinden, deren Wohnbevölkerung Ende 2022 zwischen 482 Personen (Planken) und 6.056 Personen (Schaan) betrug (Amt für Statistik: Bevölkerungsstand). Gemäß Gemeindegesetz (GemG) sind Gemeinden Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie umfassen das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet und üben in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle in ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus (Art. 3 GemG). Nach Art. 4 GemG ordnen und verwalten die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig. Sie besorgen im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben des Staates.

Geografisch besteht Liechtenstein aus dem Hauptsiedlungsgebiet im Rheintal sowie den Hang- und Gebirgszonen auf der östlichen Seite mit den beiden Berggemeinden Triesenberg und Planken. 11 % der Landesfläche sind als Siedlungsfläche ausgeschieden (18 km^2), 42 % sind Waldfläche, 33 % landwirtschaftliche Nutzfläche, 15 % unproduktive Fläche (Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen 2023: 4).

Die Zahl, die Zuordnung zu den beiden Landesteilen Oberland und Unterland sowie die Bezeichnungen der Gemeinden sind in der liechtensteinischen Verfassung (LV) festgelegt. Art. 1 LV bestimmt, dass das Fürstentum Liechtenstein ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden ist.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

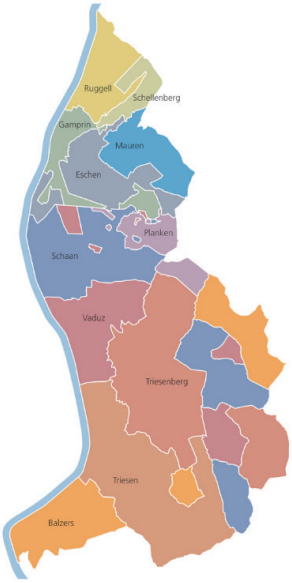
Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg. Vaduz ist der Hauptort und der Sitz des Landtages (Parlament) und der Regierung.

Die Bezeichnungen „Landschaft Vaduz" und „Landschaft Schellenberg" sind historisch bedingt, da vor der Vereinigung zum Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1719 die beiden Landesteile getrennt als Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg existierten. Oberland und Unterland sind keine Regionen mit eigenen Kompetenzen. Sie bilden jedoch zwei Wahlkreise mit einer festgelegten Anzahl an Abgeordneten im Landtag und einer Mindestzahl an Mitgliedern in der Regierung (siehe Beiträge „Wahlsystem und Wahlen", „Landtag" und „Regierung" in diesem Handbuch).

Die Gebietskarte mit den Flächen der einzelnen Gemeinden zeigt, dass die Gemeindeterritorien häufig Exklaven aufweisen. Dies ist weitgehend bedingt durch die landwirtschaftliche Tradition. So verfügen etwa die Talgemeinden Vaduz, Balzers und Schaan über Alpgebiete im südöstlichen Landesteil, welche der Sömmerung des Viehs dienen.

Tabelle 12.1: Gemeinden Liechtensteins – Wohnbevölkerung, Stimmberechtigte, Fläche (2022)

Abbildung 12.1: Gemeinden Liechtensteins



Gemeinde	Einwohner:innen	Stimmberechtigte	Fläche (km²)
Oberland	**25.173**	**13.284**	**125,5**
Vaduz	5.814	2.823	17,3
Triesen	5.453	2.724	26,5
Balzers	4.728	2.650	19,7
Triesenberg	2.640	1.688	29,7
Schaan	6.056	3.135	26,9
Planken	482	264	5,3
Unterland	**14.507**	**7.436**	**35,0**
Eschen-Nendeln	4.593	2.339	10,4
Mauren-Schaanwald	4.531	2.175	7,5
Gamprin-Bendern	1.745	912	6,2
Ruggell	2.519	1.365	7,4
Schellenberg	1.119	645	3,6
Liechtenstein	**39.680**	**20.720**	**160,5**

Quellen: Amt für Statistik – Bevölkerungsstatistik 2022; Liechtenstein in Zahlen 2023.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Historie

Die Geschichte der liechtensteinischen Gemeinden teilt sich in zwei Phasen auf: diejenige der alteuropäischen Gemeinde zwischen Hochmittelalter und 1808 und diejenige der modernen Gemeinde seit 1808 (Marquardt 2011b; zur Gemeindeentwicklung und dem Bürgerrecht ausführlich Schiess Rütimann 2015a; Bielinski 1984; Vogt 2024).

Gemeinde vor 1808

Im Zuge der Siedlungstätigkeit, Waldrodungen und Nutzbarmachung des Landes entstanden in Mitteleuropa als Genossenschaften organisierte Dorfgemeinden zum Zwecke der Nutzung der natürlichen Ressourcen. Dieser dörflichen oder nachbarschaftlichen Selbstorganisation stand die Herrschaftsmacht des Adels gegenüber. Nach Marquardt handelte es sich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, welchem auch das Gebiet des heutigen Liechtenstein angehörte, um ein mehrstufiges Herrschaftssystem mit monokratischen, aristokratischen und demokratischen Elementen.

In Liechtenstein bestanden vor 1808 neben den Dorfgemeinden auch noch die Gerichtsgemeinden, d. h. die beiden Gerichtsherrschaften von Vaduz und Schellenberg. Die Gerichtsgemeinden nahmen nicht nur judikative Aufgaben war, sondern Funktionen, die aus heutiger Sicht als staatlich betrachtet werden. Basierend auf der Landammannverfassung wurde jeweils für zwei Jahre ein Landammann gewählt, dem zwölf Urteilsfinder mit unbeschränkter Amtszeit zur Seite standen. Gerichtstage fanden mehrmals jährlich in einem rituellen, öffentlichen Rahmen unter freiem Himmel statt. Es galt Anwesenheitspflicht für alle erwachsenen, männlichen Gemeindeangehörigen der betreffenden Gerichtsgemeinde. Marquardt schreibt dazu: „Diese Versammlungen riefen nicht nur einer lese- und schreibunkundigen Gemeinschaft die gemeinsame Grundordnung ins Gedächtnis, sondern stellten die Höhepunkte des jährlichen öffentlichen Lebens dar."

Die Dorfgemeinden waren in erster Linie für die Organisation der Nutzung des gemeinschaftlichen Grundes (Allmende, Gemeindenutzen) zuständig. Damit waren auch Pflichten wie etwa der Hochwasserschutz verbunden. Die Reichspolizeiordnung des römisch-deutschen Reiches von 1577 unter Kaiser Rudolf II. fand in den folgenden Jahrzehnten in Liechtenstein ihren Niederschlag im Landsbrauch, einer Sammlung von Rechtsnormen in Kombination mit gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen (Schamberger-Rogl 2011). Der Landsbrauch übertrug den Dorfgemeinden zusätzliche Aufgaben, etwa die Fürsorge für die Ärmsten, Regelungen beim Zuzug von Auswärtigen (Einkaufstaxen u. a.) oder Vorschriften zum Feuerlöschwesen. Dabei wurde mittels Dorfordnungen die Autonomiesphäre der Dorfgemeinden konkretisiert, wie dies auch im weiteren Schwäbischen Kreis des römisch-deutschen Reiches praktiziert wurde. Die Dorfgemeinden sollten möglichst mit zwei Personen in den Gerichtsgemeinden vertreten sein, wobei sie im Dorf selbst als Vorsteher fungierten, denen dörfliche Amtspersonen (Geschworene) beigeordnet waren. Die Dorfgemeinden konnten auch Versammlungen der erwachsenen, männlichen Gemeindemitglieder einberufen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Moderne Gemeinde seit 1808

Die Auflösung des römisch-deutschen Reiches führte in Mitteleuropa zu einer Einschränkung der Gemeindeautonomie. 1808 wurde das Gemeindewesen in Liechtenstein verstaatlicht: Die Landammannverfassung wurde aufgehoben, womit die Gerichtsgemeinden abgeschafft wurden, ebenso die Institutionen des Landammanns und des Richterrates. Die Gerichts- und Rechtsetzungsfunktion ging auf das fürstliche Oberamt über, die Gemeinden wurden in elf politische Gemeinden reorganisiert, die unter Beibehaltung der genossenschaftlichen Aufgaben die politischen Aufgaben nur nachrangig zu erfüllen hatten und einer zentral gesteuerten Administration unterstellt wurden. Nach Marquardt markiert dies den Tiefpunkt der liechtensteinischen Gemeindeautonomie, allerdings wurden die Wurzeln für die heutigen Gemeinden gelegt.

Erstmals 1842 wurden in Liechtenstein für alle Gemeinden Gemeindegesetze verabschiedet, 1862 wurden die Gemeinden als Teil des Grundrechtskatalogs in Art. 22 der Konstitutionellen Verfassung (KonV) verfassungsmäßig verankert. Darin enthalten waren die freie Wahl des Ortsvorstehers durch die Gemeindeversammlung, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Ortspolizei, die Behandlung des Armenwesens und der Schule, außerdem das Recht der Bürgeraufnahme im Rahmen der landesinternen Freizügigkeit. Dies wurde mit dem Gemeindegesetz von 1864 konkretisiert. Oberstes Organ war die Gemeindeversammlung, d. h. die Wahlberechtigten der Gemeinde. Diese wählten für eine Mandatsperiode von drei Jahren einen Vorsteher, einen Säckelmeister (Kassier) und drei, fünf oder sieben Gemeinderäte. Zudem wurden das Gemeinde- und Landesbürgerrecht gekoppelt, sodass Eingebürgerte jedenfalls auch über ein Gemeindebürgerrecht verfügten und die Benachteiligung von Bürgern zweiter Klasse (Hintersassen) teilweise behoben wurde.

Die Verfassung von 1921 bestätigte die Rolle der Gemeinden im Staat und deren Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Im Zuge der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklung wandelten sich indes im Verlauf der Jahrzehnte die Aufgaben und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung. Dies betrifft beispielsweise die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die Abfallbeseitigung, die Armenfürsorge, die Sozialhilfe, die Errichtung von Alters- und Pflegeheimen oder Fragen der Orts- und Raumplanung. Seit 1958 treffen sich die Vorsteher:innen der Gemeinden in den sogenannten Vorsteherkonferenzen, einem informellen Gremium, welches Aktivitäten der Gemeinden koordiniert, nachdem bereits zuvor der Regierungschef gelegentlich Konferenzen mit allen Vorstehern organisiert hatte (Meier 2018; Marxer 2011; andere geben als Gründungsjahr 1968 an: Nell 1987: 130–131; Schiess Rütimann 2016a: Rn 97; Waschkuhn 1990: 355).

Neue Gemeindegesetze wurden 1959 und 1996 vom Parlament (Landtag) verabschiedet. Oberstes Organ war und ist weiterhin die Gemeindeversammlung, welche aber in der Regel nicht mehr in Form einer Präsenzversammlung durchgeführt wird. Gewählt und abgestimmt wird an der Urne – oder inzwischen hauptsächlich per Briefwahl. Der Säckelmeister (Kassier) wurde letztmals 1939 von der Gemeindeversammlung gewählt, seit 1941 wird der Kassier vom Gemeinderat bestellt. Dem Gemeinderat gehören neben dem Vorsteher oder der Vorsteherin je nach Einwohnerzahl sechs, acht, zehn oder zwölf Gemeinderätinnen und Gemeinderäte an.

Die frühere Trennung von Gerichts- und Dorfgemeinde hat zu einer Aufteilung in politische und wirtschaftliche (genossenschaftliche) Belange übergeleitet. Verschiedene Versuche im 19. und 20.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Jahrhundert, eine klarere Trennung vorzunehmen, scheiterten. Erst 1996 fand dies mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften den gesetzgeberischen Abschluss. Danach konnte in den einzelnen Gemeinden entschieden werden, ob der Bürgernutzen beziehungsweise die Bürgergenossenschaften in die politische Gemeinde integriert werden sollen, oder ob sie als Bürgergenossenschaften weiter existieren wollten (siehe weiter unten).

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zu den Gemeinden finden sich in der nationalen Gesetzgebung. Es beziehen sich jedoch auch internationale Vereinbarungen, denen Liechtenstein beigetreten ist, direkt oder indirekt auf die Rolle und die Kompetenzen von Gemeinden.

National

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) handelt im X. Hauptstück (Art. 110 und 111 LV; Kommentierungen von Schiess Rütimann 2016a, 2016b) von den Gemeinden. Art. 110 LV verweist in Bezug auf den Bestand, die Organisation und die Aufgaben der Gemeinden mit Hinweis auf einen „eigenen" und einen „übertragenen" Wirkungskreis auf weitere Ausführungen in Gesetzen. In Art. 110 Abs. 2 LV werden die dort festzulegenden Grundzüge erwähnt: Freie Wahl der Ortsvorsteher:innen und übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung; selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung; Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Landesregierung; Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürger:innen und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde. Art. 111 LV bestimmt, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen ab vollendetem 18. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt sind, sofern sie nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Gemeinden sind zudem in verschiedenen anderen Hauptstücken der Verfassung erwähnt, auf welches in späteren Kapiteln detaillierter eingegangen wird.

Hervorzuheben sind auch Art. 116 bis 118 LV. Demnach unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Staates. Dies beschränkt sich im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Tätigkeit der Gemeindeorgane, außerhalb des eigenen Wirkungskreises wird auch deren Angemessenheit beurteilt. Als Aufsichtsbehörde fungiert die Regierung, die Maßnahmen gemäß Landesverwaltungspflegegesetz ergreifen kann.

Das GemG vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.076) führt die in der Verfassung in Grundzügen angedeuteten Bereiche aus und stellt die maßgebliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden dar, die in mehreren Verordnungen weiter präzisiert wird. Zu erwähnen sind ferner das Gesetz vom 7. Mai 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG; LGBl. 2015.164), in welchem es um Vorschriften zur korrekten Rechnungslegung in den Gemeinden geht, sowie das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 (FinAG; LGBl. 2007.336), welches die Zuteilung eines Teils des staatlichen Steueraufkommens an die Gemeinden unter Berücksichtigung

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ihrer Finanzkraft und ihres Finanzbedarfs regelt. Indirekt den Gemeinden zuzuordnen ist auch das Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften (LGBl. 1996.077), welches die Trennung des traditionell genossenschaftlichen Vermögens vom Gemeindevermögen rechtlich ermöglichte.

In den einzelnen Gemeinden werden jeweils Gemeindeordnungen erlassen. Diese müssen gemäß GemG von der Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde beschlossen werden.

International

Liechtenstein hat die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarates vom 15. Oktober 1985 unterzeichnet und ratifiziert (LGBl. 1988.021; Zustimmung des Landtages am 6. April 1988; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 1. September 1988). Darin werden die kommunalen Gebietskörperschaften als ein Grundpfeiler demokratischer Systeme bezeichnet und die Existenz von kommunalen Gebietskörperschaften, demokratisch gewählte Entscheidungsorgane, breite Selbstständigkeit, eigene Kompetenzen und die Ausstattung mit den notwendigen Mitteln gefordert.

Die Grundrechte betreffend sind ferner die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]; LGBl. 1982.060.1, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 8. September 1982) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 zu erwähnen (UNO-Pakt II; LGBl. 1999.058; Zustimmung des Landtages am 16. September 1998; Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 10. März 1999).

Theoretischer Rahmen

In größeren Staaten wie etwa Deutschland können Gemeinden nach ihrer Bevölkerungsgröße unterschieden werden, von Landgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 5.000 über die Kleinstadt und Mittelstadt bis zur Großstadt. Eine solche Unterscheidung bietet sich für Liechtenstein mit einer Einwohnerzahl von rund 500 bis 6.000 pro Gemeinde nicht an. Unterscheiden lassen sich Gemeinden auch nach ihrer geografischen Lage – in Liechtenstein beispielsweise Tal- und Berggemeinden –, nach sprachlichen Merkmalen – in der Schweiz beispielsweise deutsch, französisch, italienisch oder rätoromanisch – oder auch nach bestimmten Funktionen – so etwa die liechtensteinische Gemeinde Vaduz als Hauptort, Regierungs- und Verwaltungssitz Liechtensteins.

1985 verabschiedete der Europarat die „Charter of Local Self-Government", welche 1988 in Kraft trat. Bis 2013 hatten alle Mitgliedsstaaten des Europarates die Charta ratifiziert. Die 46 Mitgliedsstaaten des Europarates werden mit der Unterzeichnung zur Einhaltung einer Reihe von Bedingungen, Grundsätzen und Praktiken verpflichtet. Dazu zählen insbesondere das Recht der Bürger:innen, sich an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen, die zentralen Rechte der Gemeinden auf Autonomie und Selbstverwaltung, die Wahl ihrer lokalen Gremien und das Recht auf eigene Strukturen und finanzielle Ressourcen. Um die Einhaltung der Prinzipien zu kontrollieren und einen Dialog zwischen den lokalen und regionalen Behörden der Mitgliedsstaaten zu fördern, wurde ein

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

spezielles Gremium eingerichtet, der „Congress of Local and Regional Authorities“ mit zwei Kammern, die einerseits die lokalen Amtsträger:innen, andererseits die Regionen einschließen (https://www.coe.int/en/web/congress). Die Einhaltung der Charta wird mittels Staatenbesuchen durch ein Monitoringkomitee regelmäßig geprüft (siehe Kapitel „Internationaler Vergleich“).

Neben den Gemeinden können auf lokaler Ebene auch andere kollektive Akteure eine wichtige Rolle spielen, so etwa Wohnbaugenossenschaften, Bürgergenossenschaften oder Alpgenossenschaften. Auf deren Existenz und Funktion in Liechtenstein wird im Kapitel „Empirische Befunde“, Unterkapitel „Bürgergenossenschaften“ eingegangen.

Empirische Befunde

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und die Kompetenzen verschiedener Organe auf Gemeindeebene beleuchtet, ebenso die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bevölkerung. Ferner wird auf die finanzielle Lage der Gemeinden, Gemeindekooperationen und internationale Verbindungen der Gemeinden eingegangen (siehe auch Beiträge in Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2019).

Gemeinden in Liechtenstein

Die Zahl und Lage der Gemeinden Liechtensteins wurde bereits einleitend erwähnt. Art. 4 Abs. 1 LV regelt, dass Gebietsänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen bedürfen. Gebietsänderungen werden vom Landtag bestätigt und im Landesgesetzblatt veröffentlicht (Bussjäger 2015: Rn 45–52).

Art. 4 Abs. 2 LV räumt den Gemeinden das Recht ein, aus dem Staatsverband auszutreten (eingeführt nach der Volksabstimmung über eine Volksinitiative zur Verfassungsrevision; LGBl. 2003.186), wobei hierüber die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landeangehörigen entscheidet. Der Austritt einer Gemeinde wäre jedoch unweigerlich begleitet von Änderungen der Verfassung und von Gesetzen, Fragen der Vermögensaufteilung, im Falle eines Anschlusses an einen anderen Staat auch von völkerrechtlichen Vereinbarungen, sodass dies nicht allein im Ermessen der Stimmberechtigten einer Gemeinde liegt, wenngleich Art. 4 Abs. 2 LV hierfür starke Legitimation bietet (ausführlich Bussjäger 2015: Rn 61–71).

Abgesehen von kleinen Veränderungen der Grenzen zwischen Gemeinden sind die elf bestehenden Gemeinden Liechtensteins seit 1808 in ihrer heutigen Ausdehnung existent. Sollte es zu Gemeindefusionen, neuen Gemeinden oder zum Austritt von Gemeinden kommen, könnte allenfalls auch die Frage auftauchen, inwiefern sich hierdurch das Gewicht zwischen Oberland und Unterland verschiebt, da diese als zwei Wahlkreise konstituiert sind und im Landtag mit fünfzehn beziehungsweise zehn Mandaten vertreten sind.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden sind in Art. 116 LV mit den nicht näher umschriebenen Bezeichnungen eines eigenen Wirkungskreises der Gemeinden sowie Tätigkeiten außerhalb des eigenen Wirkungskreises umrissen. Der Katalog an Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis wird erst in Art. 12 und 13 GemG präzisiert.

Eigener Wirkungskreis

Der eigene Wirkungskreis der Gemeinde ist nach Art. 12 GemG alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und in erheblichem Umfang durch sie geordnet und verwaltet werden kann. Soweit gesetzliche Beschränkungen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde weitere Aufgaben in freier Selbstverwaltung wahrnehmen. Das GemG listet auf, was insbesondere in den eigenen Wirkungskreis fällt: a) die Wahl der Gemeindeorgane; b) die Organisation der Gemeinde; c) die Verleihung des Gemeindebürgerrechts; d) die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen; e) die Erhebung von Umlagen und Festsetzung von Steuerzuschlägen; f) die Förderung des sozialen, kulturellen und religiösen Lebens, einschließlich der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien; g) die Errichtung und Erhaltung von Kindergärten und Primarschulen; h) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung; i) die Ortsplanung; k) die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung.

Übertragener Wirkungskreis

Gemäß Art. 13 GemG umfasst der übertragene Wirkungskreis Angelegenheiten des Staates, welche die Gemeinden aufgrund der Gesetze besorgen. Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Vollziehung von Gesetzen mitzuwirken, wozu sie die erforderlichen Mittel erhalten müssen. In den betreffenden Gesetzen, in denen eine Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen ist, muss ausgeführt werden, ob eine Angelegenheit zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungskreis gehört.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Gemeinden

Sozialwesen

Nach Art. 25 LV ist das öffentliche Armenwesen „Sache der Gemeinden nach Maßgabe der besonderen Gesetze." Weiter heißt es: „Der Staat übt jedoch die Oberaufsicht hierüber aus. Er kann den Gemeinden, insbesondere zur zweckmäßigen Versorgung von Waisen, Geisteskranken, Unheilbaren und Altersschwachen geeignete Beihilfen leisten."

Aufgaben im Sozialbereich werden häufig in Kooperation zwischen Land und Gemeinden wahrgenommen. So werden beispielsweise die Kosten beziehungsweise Defizite der Alters- und Pflegeheime zu je 50 % vom Land und von den Gemeinden nach einem Kostenschlüssel getragen. Träger der Alters- und Pflegeheime – mit Ausnahme des Pflegeheimes in Balzers – ist die selbstständige Stiftung

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

öffentlichen Rechts namens Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK; Statuten der LAK vom 16.8.2011; Gesetz über die LAK vom 30. Juni 2010; LGBl. 2010.243).

Auch im Bereich der Sozialhilfe besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden (Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984 [SHG]; LGBl. 1985.017). Im SHG ist eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevorsteher:innen, dem Amt für Soziale Dienste, der Regierung und dem Landgericht vorgesehen. Die Mitarbeit der Gemeindevorsteher:innen bezieht sich auf Hilfsbedürftige mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde, also nicht nur die Gemeindebürger:innen oder liechtensteinische Staatsangehörige.

Art. 27 SHG regelt, dass die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe, einschließlich der Kosten für Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge, die Kosten der stationären Betreuung von Hilfsbedürftigen sowie die Betriebsdefizite für von der öffentlichen Hand geführte Alters- und Pflegeheime je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu tragen sind. Die Gemeinden tragen jedoch keine Kosten, wenn es sich um die Förderung von privaten Sozialhilfeträgern und Selbsthilfeorganisationen handelt. Hierfür ist das Land zuständig.

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlage, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, sind beispielsweise Gebäude für die Gemeindeverwaltung, Dorfsäle, Primarschul- und Kindergartengebäude, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Spielplätze, kulturelle Einrichtungen wie etwa Dorfmuseen, Kirchen und Kapellen. Hinzu kommen auch Tiefbauprojekte, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen, etwa Gemeindestrassen und -wege und öffentliche Plätze.

Kulturelles Leben und Freizeit

Unter der Förderung des kulturellen Lebens sind Unterstützungsbeiträge für kulturelle Einrichtungen wie Theater, Archive oder Museen, kulturelle Anlässe in der Gemeinde, Unterstützung von Vereinen und Ähnliches zu verstehen. Im Bereich der Freizeit sind darunter beispielsweise die Unterstützung von Sport- und Hobbyvereinen zu verstehen. Die Gemeinden engagieren sich finanziell in diesen Bereichen stark, zumal es in Liechtenstein eine große Zahl an Vereinen gibt (siehe Beitrag „Zivilgesellschaft“ in diesem Handbuch).

Religiöses Leben

Die Verpflichtungen der Gemeinden betreffend Finanzierung, Verwaltung und Kontrolle des kirchlichen Vermögens und Errichtung oder Erhaltung sakraler Bauten ist in zwei Gesetzen aus dem 19. Jahrhundert festgehalten: im Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten (LGBl. 1868.001.002) und im Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden (LGBl. 1870.004).

Die Gemeinden engagieren sich bis in die Gegenwart nicht nur betreffend Investitionen in Kirchenbauten und deren Erhaltung, sondern sind auch verpflichtet, für die katholischen Seelsorgegeistlichen Mindestgehälter zu entrichten. Seit 1919 wurde diese Verpflichtung in Gesetzen festgehalten (LGBl. 1919.015, LGBl. 1921.003, LGBl. 1952.002, LGBl. 1971.036). Mit der Aufhebung des Gesetzes betreffend

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Festsetzung der Gehälter für die liechtensteinischen katholischen Seelsorgegeistlichen (LGBl. 1980.053) übernahmen die Gemeinden gemäß interkommunal vereinbarter Besoldungsordnung diese Verpflichtung direkt, womit dies wie vor 1919 wieder dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zugeteilt wurde (ausführlicher im Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die Gemeinde Schaan beispielsweise hatte 2022 rund 1,3 Mio. CHF Aufwendungen für das Kirchenwesen (ohne Investitionen), was ungefähr 2,3 % des gesamten Aufwandes bedeutete (Jahresrechnung Schaan 2022), ähnlich in Vaduz. Die kleinere Gemeinde Gamprin-Bendern wies für 2022 578.000 CHF Ausgaben für das Kirchenwesen aus, ohne Ausgaben für Friedhof, Totenkapelle und Pfarrhaus, also fast 5 % des betrieblichen Aufwandes. Im Mittelwert der Jahre 2002 bis 2010 fielen für die Gemeinden jährlich laufende Kosten von 5,6 Mio. CHF für die katholische Kirche (Land: 490.000 CHF), 1,5 Mio. CHF für Investitionsbeiträge an kirchliche Gebäude (Land: 0 CHF) und 200.000 CHF an Beiträgen für andere Religionsgemeinschaften an (Land: 120.000 CHF) (BuA 2012/114 betr. Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: 21).

Bildungswesen

Gemäß Art. 20 und Art. 25 des Schulgesetzes (SchulG; LGBl. 1972.007) sind Kindergärten und Primarschulen von den Gemeinden zu errichten und zu erhalten. Die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen obliegt indes der Regierung. Weitere Zuständigkeiten liegen beim Schulamt, bei der Unterrichtskommission, dem Schulrat und dem Gemeindeschulrat (Art. 101 SchulG). Der Gemeindeschulrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat gewählt werden, wobei ein Mitglied auch Mitglied im Gemeinderat sein muss. Der Gemeindeschulrat ist beispielsweise zuständig für die Genehmigung eines Jobsharing im Kindergarten und in der Primarschule, die Festlegung der Gemeindeschulbezirke, die Zustimmung zur Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage und hat weitere Mitwirkungsrechte.

Die Gemeinden beteiligen sich mit 30 % an den Kosten von Sonderschulung und pädagogisch-therapeutischen Maßnahmen, wobei die Kostenverteilung im Verhältnis der Einwohnerzahl erfolgt. An den Besoldungsaufwendungen für das Schulpersonal an Kindergärten und Primarschulen leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % (Art. 131a und 131b SchulG). Weiterführende Schulen (Oberschule, Realschule, Gymnasium) sowie allfällige Unterstützung von Privatschulen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landes.

Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Nach Art. 64a und 64c GemG können die Gemeinden einen oder mehrere Gemeindepolizistinnen/Gemeindepolizisten zur Unterstützung des Vorstehers / der Vorsteherin beim Vollzug ortspolizeilicher oder verwaltungspolizeilicher Aufgaben bestellen. Sie sind dem Gemeindevorsteher / der Gemeindevorsteherin unterstellt und in erster Linie für die Gefahrenabwehr und die Gefahrenvorsorge in der Gemeinde zuständig. Sie haben jedoch allfälligen Anweisungen der Landespolizei Folge zu leisten. Den Gemeindepolizisten/Gemeindepolizistinnen können vom Gemeinderat oder Gemeindevorsteher / von der Gemeindevorsteherin weitere Aufgaben übertragen werden.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ortsplanung

Die Verpflichtung zur Ortsplanung ist neben dem GemG auch im Baugesetz von 11. Dezember 2008 (BauG; LGBl. 2009.044) verankert. Art. 9 bis 31 BauG regelt die Aufgaben der Gemeinden vom Erlass einer Bauordnung, der Verabschiedung von Zonenplänen mit Nutzungsbezeichnungen, mit allfälligen Richt-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen, bis hin zu Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzvorschriften. Nach Art. 13 BauG sind Zonenpläne 30 Tage öffentlich aufzulegen und betroffene Grundeigentümer:innen schriftlich zu verständigen. Außerdem kann die Regierung die Gemeinden zur Ergänzung oder Abänderung der Bauordnung, des Zonenplans und von Vorschriften anhalten. Ferner regelt Art. 28 BauG, dass Überbauungs- und Gestaltungspläne der Gemeinden von der Regierung zu genehmigen sind.

Die Regierung ist zur überörtlichen und grenzüberschreitenden Planung verpflichtet (Art. 32 BauG). Art. 33 BauG hält ferner fest: „1) Die Planungen des Landes zeigen die langfristig angestrebte räumliche Entwicklung des Landes auf. Es werden insbesondere koordinierende Aussagen zur Raumentwicklung, zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft, zur Ver- und Entsorgung sowie zum öffentlichen und privaten Verkehr getroffen. Die Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. 2) Diese Planungen werden von der Regierung genehmigt und sind behördenverbindlich."

Wasser, Abwasser, Abfall

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung findet ihren gesetzlichen Niederschlag insbesondere im Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003 (GSchG; LGBl. 2003.159) und im Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG; LGBl. 2008.199). Das GSchG enthält Vorschriften zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, welche unter Aufsicht und Genehmigung der Regierung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Art. 34 GSchG fordert ferner vom Land und von den Gemeinden Maßnahmen, um oberirdische Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand zu überführen. Zahlreiche weitere Bestimmungen legen die Verantwortlichkeiten der Gemeinden fest, insbesondere auch Art. 9 GSchG, der bekräftigt, dass die Gemeinden für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser zuständig sind. Hierfür wird eine von allen Gemeinden gemeinsam geführte Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Gamprin-Bendern betrieben, in welche alle Kanalisationsabwässer Liechtensteins gelangen und nach mehrstufiger Reinigung in den Rhein eingeleitet werden.

Im Bereich der Abfallvermeidung und Entsorgung regelt das USG zahlreiche Details. Die Gemeinden sind nach Art. 44 bis 49 USG für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zuständig, sie organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen, betreiben Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle und sie betreiben Sammelstellen für rezyklierbare Abfälle, Sonderabfall sowie Deponien für organischen Abfall.

Für die Entsorgung des Siedlungsabfalls sind alle elf liechtensteinischen Gemeinden zusammen mit 31 Schweizer Gemeinden Mitglied im Verein für Abfallbeseitigung (VfA), welcher in der benachbarten Schweizer Ortschaft Buchs eine Kehrichtverbrennungsanlage betreibt und weitere Entsorgungsdienste bietet.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gemeindeorgane und deren Kompetenzen

Organe der Gemeinde sind gemäß GemG die Gemeindeversammlung, der Vorsteher/die Vorsteherin, der Gemeinderat sowie die Geschäftsprüfungskommission.

Gemeindeversammlung

Das oberste Beschlussorgan in den Gemeinden ist die Gemeindeversammlung, das heißt die Stimmberechtigten der Gemeinde, somit also die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen ab 18 Jahren. Der Begriff Gemeindeversammlung stammt aus der Zeit, als Beschlüsse tatsächlich in Versammlung erfolgten, seit 1975 werden diese jedoch in Form von Urnenabstimmungen getroffen, wobei sich seit der Einführung der generellen Briefwahl diese Form der Wahlbeteiligung fast vollständig durchgesetzt hat.

Die Gemeindeversammlung ist nach Art. 25 GemG grundsätzlich zuständig für den Erlass der Gemeindeordnung, die Wahl des Gemeindevorstehers und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Wahl der Geschäftsprüfungskommission, die Wahl jener Kommissionen, die nach Gesetz durch die Gemeindeversammlung zu bestellen sind, die Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen sowie die Beschlussfassung über Referenden und Initiativen (siehe Absatz „Gemeindeabstimmungen" weiter unten in diesem Kapitel). In all diesen Fällen ist die Gemeindeversammlung zwingend zuständig. Die Verfassung regelt nur einen Teil dieser Zuständigkeiten. So schreibt Art. 4 Abs. 1 LV vor, dass Grenzänderungen zwischen Gemeinden oder die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden einen Mehrheitsbeschluss der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen bedingt. Art. 4 Abs. 2 LV regelt zudem das Recht der Gemeinden, aus dem Staatsverband auszutreten (siehe Abschnitt „Sezessionsrecht der Gemeinden").

Die Gemeindeversammlung kann auch bei folgenden Entscheidungen zuständig sein, falls dies in der Gemeindeordnung festgelegt wird: Beschlüsse über Reglemente, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen; Errichtung von Gemeindeanstalten; Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden. Sie kann diese Rechte aber auch an den Gemeinderat delegieren.

Ferner ist die Gemeindeversammlung automatisch zuständig, wenn bei folgenden Geschäften die einmaligen Ausgaben höher sind als 35 % der effektiven Erträgnisse der Gemeinde: die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben; die Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Garantien; die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; die Errichtung größerer Gemeindeanlagen und Bauwerke. Im Falle von wiederkehrenden Ausgaben beträgt die Schwelle 20 % der effektiven Erträgnisse, jeweils gemessen an den Erträgnissen der laufenden Rechnung des Vorjahres.

Beispiele jüngeren Datums von Gemeindeversammlungsbeschlüssen sind die obligatorischen Gemeindeabstimmungen in Triesen und Triesenberg über zwei Grundstückstausche im Jahr 2018, was Grenzänderungen implizierte. Dem einen Tausch wurde in beiden Gemeinden zugestimmt, der andere Tausch kam wegen der Ablehnung in Triesenberg nicht zustande. In Triesenberg stimmte die Gemeindeversammlung außerdem 2011 dem Bau eines neuen Feuerwehrdepots zu, während 2022 eine Neugestaltung des Dorfzentrums in der Gemeindeabstimmung abgelehnt wurde. Ferner kann das Referendum in Vaduz und Balzers im Jahr 2017 über eine von allen Gemeinden gemeinsam zu errichtende Hängebrücke in Planken aus Anlass des 300-Jahre-Jubiläums des Fürstentums Liechtenstein als

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Beispiel genannt werden, welches in beiden Gemeinden mit Ablehnung endete und das Projekt somit zu Fall brachte.

Vorsteher:in

Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Verwaltung, sorgt für den Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse, beaufsichtigt Gemeindeanlagen und Bauwerke, sorgt für den Vollzug von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, steht der örtlichen Polizei vor und sorgt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung und vollzieht die Gemeindebauordnung (Art. 52 GemG). Außerdem vertritt der Vorsteher/die Vorsteherin die Gemeinde nach außen in allen Zivilrechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

Gemeinderat

Der Gemeinderat (GR) besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin (in Vaduz: Bürgermeister:in) und den weiteren gewählten Gemeinderäten und Gemeinderätinnen. Dem Gemeinderat gehören neben dem Vorsteher/der Vorsteherin je nach Einwohnerzahl der Gemeinden sechs, acht, zehn oder zwölf Mitglieder an, wobei die Gemeinden jeweils zwischen zwei in der Gemeindeordnung festzuhaltenden Optionen wählen können.

Gemäß Art. 40 Abs. 2 GemG gelten für den GR insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse: a) Organisation der Verwaltung; b) Wahl von Kommissionen, sofern nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung; d) Führung des Gemeindehaushaltes einschließlich jenes von Gemeindeanstalten; e) Finanzplanung; f) Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages sowie von Nachtrags-, Verpflichtungs- und Ergänzungskrediten; g) Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe; h) Erlass von Bauordnung und Zonenplan; i) Festlegung von Auslagen und Einhebung von Umlagen; k) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; l) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen; m) Erlass von Reglementen, soweit sie nicht der Gemeindeversammlung vorbehalten sind; n) Bestellung des Gemeindepersonals und Festlegung der Besoldung; o) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an inländische Bewerber; p) weitere ihm durch Gesetz oder von der Gemeindeversammlung übertragene Aufgaben.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK wird innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl von der Gemeindeversammlung gewählt. Ihr obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie besitzt das Recht der Akteneinsicht und kann zur Kontrolle des Rechnungswesens eine von der Regierung anerkannte Revisionsgesellschaft beauftragen. Gemeinderatsmitglieder der laufenden oder vorangegangenen Mandatsperiode dürfen nicht Mitglied der GPK sein, ebenso gibt es Ausschlussgründe aufgrund eines Naheverhältnisses mit Vorsteher:in, Vizevorsteher:in, Gemeindekassier:in oder Verwalter:in eines Gemeindegutes (Art. 56–59 GemG über die GPK).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wahl der Gemeindeorgane

Art. 110 Abs. 2 Bst. a) LV verlangt die freie Wahl der Ortsvorsteher:innen und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung. Art. 111 LV regelt, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte" sowie „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch; Marxer 2022b zu Gemeindewahlen bis 2019).

Gemeindewahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig alle vier Jahre statt. Die jüngsten Wahlen fanden am 5. März 2023 statt, die Stichwahl für das Vorsteheramt in zwei Gemeinden am 2. April 2023.

Die Wahlen werden in Form von Urnenwahlen durchgeführt, wobei weit mehr als 90 % der Wähler:innen mittels Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten unaufgefordert zugestellt.

Der Vorsteher/die Vorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden am gleichen Tag gewählt, was zur Folge haben kann, dass die Resultate der Wahl der übrigen Ratsmitglieder erst nach den Stichwahlen für das Vorsteheramt veröffentlicht werden, obwohl sie schon nach dem ersten Wahlgang feststehen. Es können nur Personen gewählt werden, die vorher offiziell angemeldet wurden. Aufgrund der Anmeldungen werden amtliche Wahlzettel gedruckt und den Wahlberechtigten zugestellt.

Zuteilung der Mandate

Bei der Mandatsverteilung wird zunächst die Zahl der gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen um die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen geteilt (Art. 78 GemG). Falls der gewählte Vorsteher / die gewählte Vorsteherin einer Wählergruppe zugerechnet werden kann, was bisher immer der Fall war, wird er/sie in die Mandatsverteilung eingerechnet und die Stimmenzahl wird um die um zwei vermehrte Zahl geteilt. Die so ermittelte und aufgerundete Zahl ist die Wahlzahl. Jeder Wahlliste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen enthalten ist, wobei der gewählte Vorsteher / die gewählte Vorsteherin jener Wahlliste angerechnet wird, die die Bezeichnung seiner/ihrer Wählergruppe trägt (Grundmandatsverteilung gemäß Art. 79 GemG). Falls auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben sind, findet eine Restmandatsverteilung statt: Die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Wahlliste wird durch die um eins vermehrte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt; das erste Restmandat wird derjenigen Wahlliste zugeteilt, die den größten Quotienten aufweist. Für weitere Restmandate ist das Verfahren analog dem ersten Restmandat. Bis zur Gesetzesänderung von 2020 (LGBl. 2020.163) waren nur Wählergruppen zur Restmandatsverteilung zugelassen, die bereits ein Grundmandat erreicht hatten.

Diese Vermengung von zwei gesonderten Wahlen (Vorsteherwahl und Wahl des Gemeinderates) mit unterschiedlicher Wahlprozedur (Majorz und Proporz) bei der Mandatszuteilung kann mitunter zu paradoxen Wahlergebnissen führen: So verlor die Vaterländische Union (VU) bei den Gemeinderatswahlen 2023 Mandate im Vergleich zu den letztmaligen Wahlen, obwohl sie Wählerstimmenanteile

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

gewann. Bei der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) verhielt es sich genau umgekehrt: Sie erzielte Mandatsgewinne, obwohl sie im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen 2019 Wählerstimmenanteile verlor. Dieses Paradox ist die Folge einer Vermengung von Vorsteher- und Gemeinderatswahlen. Der Zweck dieser Vermengung bestand ursprünglich darin, «eine Mehrheitsregierung einer faktischen Minderheitspartei soweit als möglich zu verhindern, ohne auf die direkte (Majorz-)Wahl des Vorstehers verzichten zu müssen» (Rochat et al. 2023: 54).

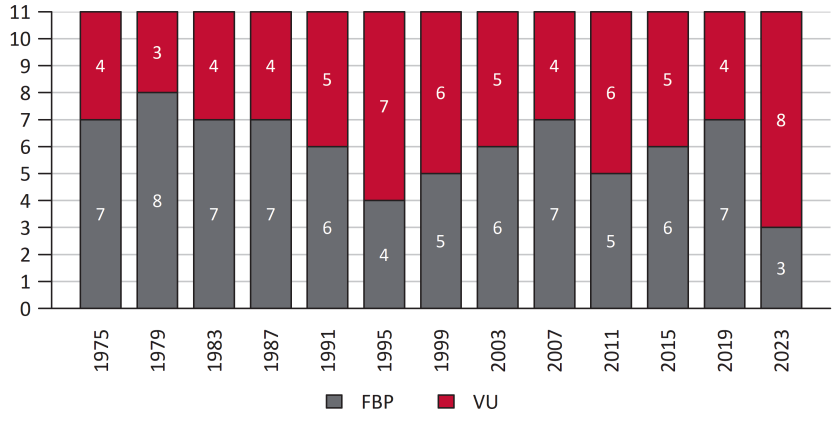
Vorsteher:in

Ein Vorsteher/eine Vorsteherin ist im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, sonst erfolgt ein zweiter Wahlgang binnen vier Wochen (Art. 71 GemG). Treten mehr als zwei Personen an, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem zweiten Wahlgang kommt. Kandidierende können für den zweiten Wahlgang ihre Kandidatur zurückziehen. Solange in den einzelnen Gemeinden nicht feststeht, wer Vorsteher:in wird, werden die Stimmzettel der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates nicht ausgezählt, sondern bleiben verschlossen in der Wahlurne.

Seitdem bei Gemeindewahlen mit amtlichen Stimmzetteln gewählt wird – erstmals 1975 – und daher zweifelsfrei feststeht, welcher Wählergruppe Kandidierende zuzuordnen sind, haben immer Vertreter:innen der FBP oder der VU die Wahlen gewonnen. Meistens traten überhaupt nur die FBP und die VU mit Kandidierenden an, häufig verzichtet eine der beiden Parteien sogar auf eine Kandidatur, wenn ein amtierender Vorsteher/eine amtierende Vorsteherin relativ unangefochten ist und daher eine Gegenkandidatur nur geringe Erfolgsaussichten hat (siehe auch Beitrag „Parteien“ in diesem Handbuch).

2023 trat in drei Gemeinden nur eine Person an, alles bisherige Amtsträger:innen. In fünf Gemeinden kandidierten zwei Personen, in drei Gemeinden drei Personen. 2019 waren es sechs Einerkandidaturen (davon fünf Bisherige), zwei Zweierkandidaturen, zwei Dreierkandidaturen und eine Viererkandidatur.

Abbildung 12.2: Parteizugehörigkeit der Vorsteher:innen in den liechtensteinischen Gemeinden seit 1975



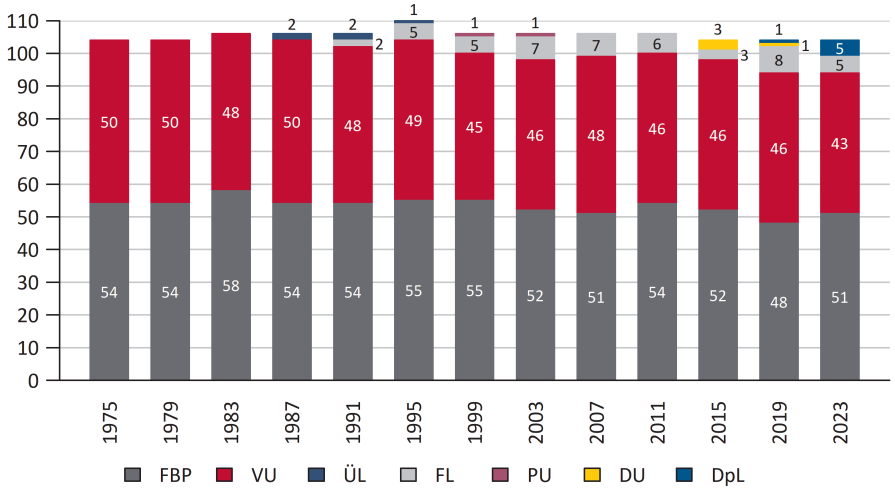
https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Erstmals wurde 1991 eine Frau zur Vorsteherin gewählt (FBP, Gamprin), sie verlor aber vier Jahre später ihr Amt. Erst 2015 gewann in Ruggell das zweite Mal eine Frau ein Vorsteheramt, wiederum für die FBP, welches sie konkurrenzlos 2019 beibehielt. Seit den Wahlen 2019 sind mit der neu gewählten Vorsteherin von Triesen (VU) das erste Mal zwei der elf Vorstehermandate von Frauen besetzt, auch nach den Wahlen von 2023 mit der bestätigten Vorsteherin von Triesen und der neu gewählten Bürgermeisterin von Vaduz.[1]

Gemeinderäte

Der Gemeinderat besteht nach Art. 38 GemG aus dem Gemeindevorsteher und bei Gemeinden mit bis zu 1.500 Einwohner:innen aus sechs oder acht Mitgliedern, bis 3.000 Einwohner:innen aus acht oder zehn, bei mehr als 3.000 Einwohner:innen aus zehn oder zwölf Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Die Zahl ist in den Gemeindeordnungen festzulegen. Die FBP hat durchgehend am meisten Gemeinderatsmandate erobert, gefolgt von der VU. Kleine Parteien haben dagegen einen schweren Stand und erreichen auf Gemeindeebene nicht die gleich starken Resultate wie auf Landesebene (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Abbildung 12.3: Gemeinderatsmandate der Parteien bei Gemeindewahlen (ohne Vorstehermandate) seit 1975



Legende: FBP=Fortschrittliche Bürgerpartei; VU=Vaterländische Union; FL=Freie Liste; DU=Die Unabhängigen; ÜL=Überparteiliche Liste; PU=Parteiunabhängig; DpL=Demokraten pro Liechtenstein.

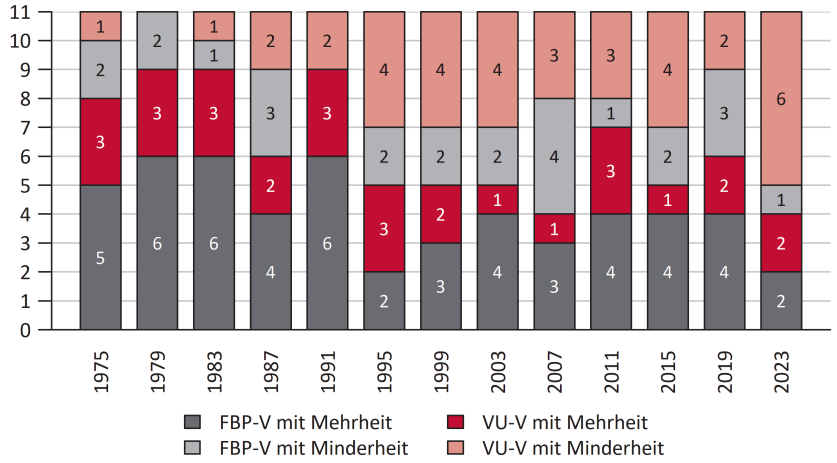
Die getrennte Wahl von Vorsteher:in und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates kann dazu führen, dass ein Vorsteher/eine Vorsteherin nicht über eine Mehrheit im Gemeinderat verfügt. Die Fälle mit Vorsteher:innen mit einer Minderheit im Gemeinderat haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Im Mittelwert der Wahlen von 1975 bis 2023 konnten sich knapp 60 % der

1 Aus gesundheitlichen Gründen trat die Vaduzer Bürgermeisterin Petra Miescher (VU) im Mai 2024 von ihrem Amt zurück und es wurde eine Nachwahl im August 2024 angeordnet, an welcher der FBP-Kandidat und bisherige Vizebürgermeister Florian Meier ohne Gegenkandidatur gewählt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vorsteher:innen auf eine Mehrheit im Gemeinderat abstützen. Bei den Wahlen 2019 waren es sechs von elf Vorsteher:innen (54 %), seit den Wahlen 2023 nur noch vier (37 %). Am extremsten waren einerseits die Wahlen 1979 und 1983, als neun von elf Vorstehern eine Mehrheit aufwiesen, während andererseits 2007 und 2023 nur vier von elf Vorsteher:innen ihr Amt mit einer Mehrheit ausüben konnten.

Abbildung 12.4: Anzahl Vorsteher:innen mit oder ohne Mehrheit im Gemeinderat nach Parteien seit 1975



Gemeindeabstimmungen

Direktdemokratische Volksrechte bestehen in Liechtenstein auf nationaler wie auch auf kommunaler Ebene (Marxer/Pállinger 2011; Marxer 2018: 262–273; Marxer 2022a). Art. 25 GemG listet die Gegenstände auf, über welche allenfalls eine Gemeindeabstimmung stattfinden kann. Einige davon sind obligatorisch einer Volksabstimmung auf Gemeindeebene zuzuführen, für andere besteht fakultativ die Möglichkeit. Außerdem können einzelne Befugnisse auf Grundlage der vom Gemeindevolk verabschiedeten Gemeindeordnung an den Gemeinderat delegiert werden. Für Einbürgerungsabstimmungen gelten wiederum separate Bestimmungen.

Obligatorische Gemeindeabstimmungen

Die Gemeindeversammlung ist obligatorisch zuständig für den Erlass der Gemeindeordnung, für Änderungen im Bestand der Gemeinde oder deren Grenzen und entscheidet im Falle von gemeindebezogenen Referenden oder Initiativen.

Delegation von Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung kann in der Gemeindeordnung bestimmen, dass Kompetenzen der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert werden. Dazu zählen der Erlass von Reglementen,

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

welche Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, die Errichtung von Gemeindeanstalten sowie der Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverbänden.

Zuständigkeit mit Schwellenwerten

Die Gemeindeversammlung ist bei bestimmten Beschlüssen nur zuständig, wenn die zu bewilligenden einmaligen Ausgaben 35 % der effektiven Erträgnisse übersteigen oder wenn wiederkehrende Ausgaben 20 % der effektiven Erträgnisse übersteigen. Dazu zählen die Bewilligung von einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Garantien, die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen und die Errichtung größere Gemeindeanlagen und Bauwerke.

Einbürgerungsabstimmungen

Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bedingt den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts (§ 2 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934; Bürgerrechtsgesetz [BüG]; LGBl. 1960.023) (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" in diesem Handbuch; Schiess Rütimann 2015, 2019). Man kann nur das Bürgerrecht einer einzigen Gemeinde besitzen. Wer nicht in der eigenen Gemeinde wohnt, kann nach mindestens fünf Wohnsitzjahren das Gemeindebürgerrecht der Wohngemeinde beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat (Art. 18 GemG). Bei Annahme verliert die betreffende Person das alte Gemeindebürgerrecht.

Die Staatsbürgerschaft wird einerseits vererbt, wobei sowohl die liechtensteinischen Väter wie auch die Mütter ihre Staatsbürgerschaft an die Kinder weitergeben können. Ausländische Staatsangehörige können sich infolge längerfristigen Wohnsitzes in Liechtenstein einbürgern lassen, ferner im erleichterten Verfahren als Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragene Partner:innen liechtensteinischer Männer oder Frauen, durch Adoption oder im ordentlichen Verfahren. Das ordentliche Verfahren bedeutet, dass die in der betreffenden Gemeinde wohnhaften, stimmberechtigten Gemeindebürger:innen darüber abstimmen, ob jemand das Gemeindebürgerrecht erlangen soll. Stimmberechtigte mit dem Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde können an Einbürgerungsabstimmungen somit nicht teilnehmen (Art. 21 GemG). Stimmen die Gemeindebürger:innen der Einbürgerung zu, ist sie noch vom Landtag zu bestätigen, damit die betreffende Person die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und das Gemeindebürgerrecht erhält.

Die meisten Einbürgerungen erfolgen meist infolge längerfristigem Wohnsitz, gefolgt von Einbürgerungen aufgrund von Abstimmungen. 2022 gab es 163 Einbürgerungen, davon 100 infolge längerfristigem Wohnsitz, 35 im ordentlichen Verfahren, 18 waren ausländischen Frauen liechtensteinischer Männer, neun ausländische Männer liechtensteinischer Frauen, eine Einbürgerung betraf ein ausländisches Kind einer liechtensteinischen Mutter (Amt für Statistik: Einbürgerungen).

Bussjäger (2014) stellt die Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts in heutiger Zeit infrage. Außer dem Privileg, bei Einbürgerungsabstimmungen stimmberechtigt zu sein, sind keine weiteren Funktionen festzustellen. Leistungen der Gemeinden beispielsweise im Bereich von Schule und Erziehung

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder des Sozialwesens gelten für alle in der Gemeinde Wohnhaften. Man kann zudem bemängeln, dass zwei Kategorien von Staatsbürger:innen geschaffen werden: jene mit Wohnsitz in der eigenen Gemeinde und jene mit Wohnsitz außerhalb der eigenen Gemeinde.

Auch ist zu hinterfragen, ob Einbürgerungsabstimmungen den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen, zumal in der Schweiz solcher Abstimmungen mangels beschwerdefähiger Entscheidung stark in die Kritik geraten sind (Schiess Rütimann 2019; Sochin D'Elia 2014; Sochin D'Elia 2019).

Sezessionsrecht der Gemeinden

Nach Art. 4 Abs. 2 LV steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Dies wurde aufgrund einer Verfassungsinitiative des Fürstenhauses, welche 2003 in einer Volksabstimmung angenommen wurde, eingeführt.

Für die Einleitung des Austrittsverfahrens ist ein Beschluss der Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen erforderlich. Es genügt demzufolge nicht ein Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung, sondern es gilt das Quorum von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Die Regelung des Austritts erfolgt gemäß Art. 4 Abs. 2 LV durch Gesetz sowie allenfalls durch einen Staatsvertrag, womit auch der Landtag oder sogar das gesamte liechtensteinische Stimmvolk in das Verfahren involviert ist. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist ferner vorgesehen, dass in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten ist.

Seit Einführung der Verfassungsbestimmung ist es noch nie zu einem entsprechenden Begehren gekommen.

Initiative, Referendum, Landtagseinberufung oder -auflösung

Liechtenstein verfügt auf nationaler Ebene über ein breites Repertoire an direktdemokratischen Rechten. Die bedeutendsten Instrumente sind einerseits die Volksinitiative zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung von Gesetzes- oder Verfassungsbestimmungen. Andererseits kann mittels Referendum erreicht werden, dass über Gesetzes- oder Verfassungsbeschlüsse des Landtages, gegen Finanzbeschlüsse ab einem bestimmten Schwellenwert sowie gegen die Zustimmung des Landtages zu einem Staatsvertrag eine Volksabstimmung durchgeführt wird (siehe Beitrag „Volk und Volksrechte" sowie „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch). Weitere direktdemokratische Rechte, die in der Vergangenheit kaum oder nie ergriffen wurden, sind das Begehren zur Einberufung oder Auflösung des Landtages – was zu vorgezogenen Neuwahlen führt –, das Misstrauensvotum gegen den Landesfürsten, das Sezessionsrecht der Gemeinden, sowie die Abschaffung der Monarchie (ausführlich zur direkten Demokratie bei Marxer 2018).

In der direktdemokratischen Praxis wurden diese Instrumente in der Vergangenheit in der Regel mittels landesweiter Unterschriftensammlung von Stimmberechtigten ergriffen (Sammelbegehren). Die Verfassung und das Volksrechtegesetz (VRG; LGBl. 1973.050) erlauben jedoch auch den Gemeinden, einen Teil dieser Instrumente zu aktivieren (Initiative, Referendum, Einberufung oder Auflösung des

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Landtages). Dies geschieht je nach Sachverhalt in Form von drei oder vier Mehrheitsbeschlüssen von Gemeindeversammlungen verschiedener Gemeinden (Gemeindebegehren). Wie die landesweiten Unterschriftensammlungen führen sie zu einer Volksabstimmung. Hinzu kommt das Sezessionsrecht der Gemeinden, welches in einem separaten Abschnitt in diesem Beitrag beleuchtet wird. Gemeindebegehren sind hingegen im Unterschied zu Sammelbegehren nicht möglich, um eine Volksabstimmung über einen Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten oder über die Einleitung eines Verfahrens zur Abschaffung der Monarchie herbeizuführen. Auch bei einer allfälligen Volkswahl von Richter:innen sind keine Gemeindebegehren zugelassen (siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit" in diesem Handbuch).

Auch unabhängig vom Initiativ- und Referendumsrecht können die Gemeinden Einfluss auf die Landespolitik nehmen. So sind sie beispielsweise bei der Erarbeitung von Regierungsvorlagen zuhanden des Landtags häufig eingeladen, zu entsprechenden Entwürfen Stellung zu nehmen (sogenanntes Vernehmlassungsverfahren).

Initiative

Art. 64 LV legt fest, wie viele Unterschriften oder Gemeindeversammlungsbeschlüsse für eine Initiative erforderlich sind. Handelt es sich um eine Initiative zum Erlass, zur Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, sind 1.000 Unterschriften oder drei Beschlüsse von Gemeindeversammlungen notwendig. Betrifft ein Begehren die Verfassung, sind 1.500 Unterschriften oder vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse erforderlich.

In den 1920er- und 1930er-Jahren wurden mehrere Gemeindeinitiativen lanciert. Allerdings kam es nie zu einer Volksabstimmung, weil sie entweder aus formalen Gründen abgewiesen wurden oder weil aufgrund der Entwicklung das Begehren gegenstandslos geworden war (Marxer 2018: 262–273).

Referendum

Art. 66 LV regelt das Erfordernis bei einem Referendum gegen einen Landtagsbeschluss. Das Referendum kann gegen nicht dringlich erklärte Gesetzes- oder Verfassungsbeschlüsse des Landtages ergriffen werden, ebenso gegen Finanzbeschlüsse mit einem Schwellenwert von 500.000 CHF einmaliger oder 250.000 CHF wiederkehrender Ausgaben, ferner auch gegen Beschlüsse über Staatsverträge.

Für ein Gesetzes- oder Finanzreferendum sind 1.000 Unterschriften oder drei Gemeindeversammlungsbeschlüsse erforderlich. Bei einem Verfassungsreferendum oder einem Referendum gegen einen Staatsvertrag (Art. 66 bis LV) 1.500 Unterschriften oder vier Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

Mit einer Ausnahme erfolgten alle bisherigen Volksabstimmungen über Beschlüsse des Landtages entweder aufgrund eines Sammelbegehrens oder weil der Landtag selbst gemäß Art. 66 LV eine Volksabstimmung anordnete. Einzig 1937 kam es zu einer Volksabstimmung aufgrund eines Gemeindebegehrens, welches sich gegen ein Gesetz zum Verbot von Warenhäusern richtete. In fünf Gemeindeversammlungen wurden Referendumsbeschlüsse gefasst, das Gesetz wurde in der Volksabstimmung dennoch angenommen (Marxer 2018: 265–266).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Einberufung oder Auflösung des Landtages

Art. 48 Abs. 2 und 3 LV bestimmen, dass der Landtag einzuberufen ist, wenn dies über ein begründetes, schriftliches Verlangen von wenigsten 1.000 wahlberechtigten Landesbürger:innen gefordert wird oder wenn entsprechende Beschlüsse von mindestens drei Gemeindeversammlungen gefasst werden. Für eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages und demzufolge vorgezogene Neuwahlen sind 1.500 Unterschriften oder Beschlüsse von vier Gemeindeversammlungen notwendig.

Es kam einzig 1928 zu einem erfolgreich durchgeführten Sammelbegehren zur Auflösung des Landtages (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch), noch nie zu einem betreffenden Gemeindebegehren. Das Sammelbegehren führte nicht zu einer Volksabstimmung, weil die Regierung vorher demissionierte und Neuwahlen ausgeschrieben wurde.

Bürgergenossenschaften

Aufgrund der landwirtschaftlichen Tradition waren in Liechtenstein bäuerliche Genossenschaften weit verbreitet und stellen auch heute noch die weitaus größte Zahl an Genossenschaften. Geiger (2017) stellte 39 Genossenschaften in Liechtenstein fest, darunter neun Alpgenossenschaften, zwei Schafzucht-, drei Viehzucht- und zwei Winzergenossenschaften (alles nicht eingetragene Genossenschaften), ferner 13 eingetragene Genossenschaften wie beispielsweise Milchverwertungsgenossenschaften, eine Gartenkooperative, aber auch das Theater am Kirchplatz oder die Solargenossenschaft. Außerdem registrierte er fünf Europäische Genossenschaften. Im Zusammenhang mit den Gemeinden sind besonders die fünf Bürgergenossenschaften (BG) zu beachten (siehe Marquardt 2011a, 2011c).

Die BG gehen zurück auf die Nutzungsrechte von Gemeindemitgliedern an kollektivem Besitz (Allmende, Wald, Alpen u. a.). Mit der Niederlassung von Nichtgemeindemitgliedern vergrößerte sich allerdings der Anteil derjenigen, die auch nach einer Einbürgerung nicht am Gemeindenutzen teilnehmen konnten und somit minderberechtigt waren (zur Unterscheidung von Gemeindebürgern und Bürgergemeinde siehe Bielinski 1984: 63–115). Dennoch war die Gemeinde als Vertretung aller Ansässigen gleichzeitig für die Verwaltung des Gemeinde- bzw. Bürgernutzens der nutzungsberechtigten Bürger:innen zuständig. Nach gescheiterten Versuchen 1849 und 1926 wurde mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften vom 20. März 1996 (LGBl. 1996.077) endlich die Grundlage für die Trennung des Gemeindevermögens und des Bürgervermögens geschaffen. Die Gemeindeversammlungen einerseits und die Nutzungsberechtigten andererseits mussten bis 2004 entscheiden, ob sie den Nutzen künftig in Form einer BG weitführen wollten oder in das Gemeindevermögen integrieren.

In den fünf Gemeinden Balzers, Triesen, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald und Vaduz wurden folglich BG gegründet. Die BG besitzen häufig Grundstücke in planerisch relevanten Zonen, sodass die Gemeinden nicht selten auf die Kooperation der BG angewiesen sind. Die BG Triesen ist beispielsweise die größte Grundbesitzerin in Liechtenstein – ihr gehören Liegenschaften im Siedlungsgebiet wie auch großräumige Wald- und Alpflächen. Die Errichtung eines muslimischen Friedhofes auf einem Grundstück der BG Vaduz wurde 2016 von dieser abgelehnt, ebenso lehnte 2017 die BG Eschen eine Landverpachtung für den Bau eines technischen Zentrums für den Liechtensteiner Fußballverband ab.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Finanzielle Entwicklung der Gemeinden

Die elf Gemeinden Liechtensteins stehen finanziell auf sehr soliden Beinen, wobei es zwischen den einzelnen Gemeinden beträchtliche Unterschiede gibt. Im Sinne einer teilweisen Gemeindeautonomie verfügen die Gemeinden über eigene Einnahmequellen aufgrund von Steuern, Abgaben und anderen Ertragsquellen. Die unterschiedliche Ausgangslage der Gemeinden hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Voraussetzungen und der geografischen Lage wird zudem mittels Finanzausgleich abgefedert.

Ertragsquelle Steuern

Die Gemeinden Liechtensteins partizipieren an zwei Steuerarten: der Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen und der Ertragssteuer juristischer Personen (Brunhart 2019). Bei der Vermögens- und Erwerbssteuer natürlicher Personen können die Gemeinden zur einheitlichen Landessteuer einen Gemeindesteuerzuschlag zwischen 150 und 250 % erheben. Von der Ertragssteuer, also der Besteuerung der Gewinne von Unternehmen, bleiben 35 % in der Gemeindesteuerkasse, der Rest geht in die Landeskasse. Eine einzelne Gemeinde darf allerdings maximal 25 % des Totals aller Gemeinden einnehmen, der darüber hinausgehende Betrag geht an die Landeskasse.

Ertragsquelle Finanzausgleich

Die zweite wichtige Einnahmequelle einzelner Gemeinden ist der Finanzausgleich, der stark vertikal ausgerichtet ist, also einer Umverteilung von der Landesebene auf die Gemeindeebene entspricht. Dabei wird der Finanzbedarf der Gemeinden aufgrund eines kalkulierten Mindestfinanzbedarfs pro Kopf ermittelt und ein Finanzausgleich geleistet, sofern die standardisierte Steuerkraft einer Gemeinde unter dem Mindestbedarf liegt. Die zweite Komponente des Finanzausgleichs betrifft kleine Gemeinden, die einen abgestuften Einwohnerzuschlag erhalten. Die dritte Komponente ist eine Sonderzuweisung an die Berggemeinde Triesenberg für die Kosten des Naherholungsgebietes Steg/Malbun. 2016 erfolgten beispielsweise Finanzzuweisungen von 61,1 Mio. CHF als Anteil an der Ertragssteuer und 55,8 Mio. CHF als Finanzausgleich (Brunhart 2019: 129). Lorenz und Eisenhut (2016) plädieren in ihrer Studie über den Finanzausgleich für mehr Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden, während Brunhart eher die Gefahr eines Steuerwettlaufs nach unten sieht, ohne für die Gemeinden und die Einwohnerschaft markante Vorteile zu erzielen.

Daten

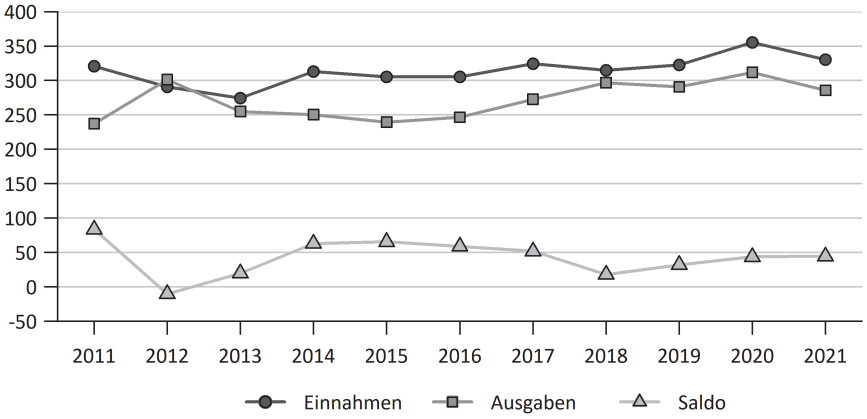
Die Finanzstatistik zeigt, dass die Steuern und die sonstigen laufenden Einnahmen – darunter die rund 60 Mio. CHF an Finanzzuweisungen – die mit Abstand wichtigsten Ertragsquellen auf Gemeindeebene sind. Dabei sind die Gemeindeeinnahmen im Vergleich zu den öffentlichen Unternehmen der Gemeinden und den Bürgergenossenschaften weit bedeutender.

Im Jahr 2022 wurden rund 28 Mio. CHF aufgrund der Stufe 1 des Finanzausgleichs ausgeschüttet. Vaduz, Schaan, Planken und Gamprin-Bendern waren dabei ausgenommen. Nach Stufe 2 wurden knapp 13 Mio. CHF verteilt, wobei Triesenberg, Planken, Gamprin-Bendern, Ruggell und Schellenberg zu den Berechtigten gehörten. Der Sonderzuschlag Triesenberg betrug rund 3,4 Mio. CHF (Rechenschaftsbericht 2022 der Regierung: 99).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

1998 betrug das Reinvermögen der elf Gemeinden insgesamt rund 330 Mio. CHF. Bis ins Jahr 2021 stiegen die Vermögenswerte bereits auf über 2 Mrd. CHF. Mit wenigen Ausnahmen übersteigen die jährlichen Einnahmen der Gemeinden deren Ausgaben.

Abbildung 12.5: Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF)

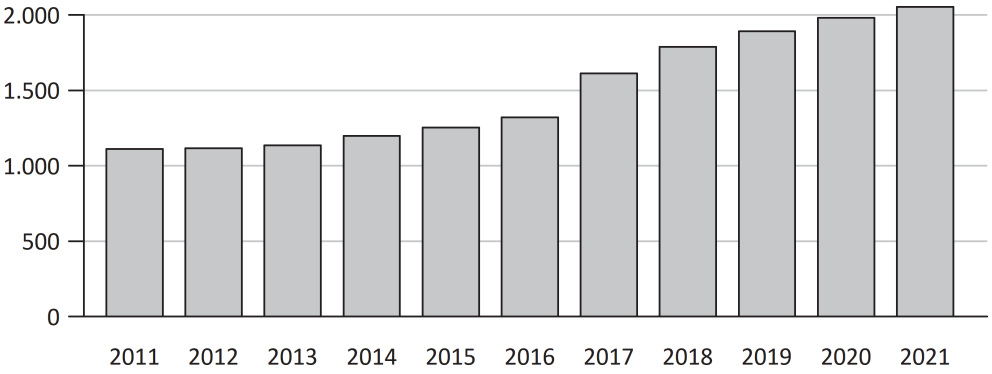


Quelle: Finanzstatistik (eTab) – Einnahmen und Ausgaben Staat.

Die günstige finanzielle Entwicklung sowohl des Landes wie auch der Gemeinden zeigt die folgende Abbildung. Das Vermögen aller Gemeinden hat sich seit 2011 knapp verdoppelt und betrug 2021 bereits mehr als 2 Mrd. CHF.

Knapp die Hälfte der Gemeindevermögen konzentriert sich auf die Gemeinde Vaduz, gefolgt von der Gemeinde Schaan mit bereits deutlichem Abstand. Vaduz konnte per Ende 2022 ein Eigenkapital von 779 Mio. CHF ausweisen, die Gemeinde Schaan ein solches von 467 Mio. CHF – ein Großteil jeweils als Finanzvermögen (Jahresberichte 2022 der Gemeinden Vaduz und Schaan).

Abbildung 12.6: Entwicklung des Reinvermögens der Gemeinden seit 2011 (in Mio. CHF)



Quelle: Finanzstatistik (Statistikportal) – Vermögensbilanz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gemeindekooperationen und -koordination

Die Gemeinden koordinieren ihre Tätigkeit auf freiwilliger Basis vor allem an den seit 1958 regelmäßig durchgeführten Vorsteherkonferenzen. Dabei wird die Politik der Gemeinden teilweise aufeinander abgestimmt, wobei die Zuständigkeit der Organe in den jeweiligen Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Das GemG verpflichtet die Gemeinden nicht zu einer Zusammenarbeit. Allerdings fordert Art. 10 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung für Gemeinden (kommunale Gebietskörperschaften) das Recht, in Ausübung ihrer Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten oder sich zur Realisierung von gemeinsamen Aufgaben zusammenzuschließen, einer Vereinigung zum Schutz und zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen beizutreten und das Recht, sich einer internationalen Vereinigung der kommunalen Gebietskörperschaften anzuschließen. Ferner sollen die Gemeinden zu den allenfalls vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen mit Gebietskörperschaften anderer Länder zusammenarbeiten dürfen.

Diesen Forderungen kommt Art. 7 GemG am ehesten entgegen. Demnach können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände bilden oder bestehenden beitreten. Entsprechende Vereinbarungen müssen von der Regierung bewilligt werden. Die Vereinbarung hat die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben zu enthalten; auch Kündigung, Auflösung und deren Folgen sind zu regeln.

Zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden regelt das GemG ferner, dass Gemeinden nach Art. 64e GemG vereinbaren können, dass Gemeindepolizisten von einer anderen Gemeinde zur Hilfeleistung beigezogen werden (Bussjäger 2017: 5).

Zweckverbände

Zahl und Funktion von Zweckverbänden und anderen Kooperationsformen sind nicht systematisch erfasst (Bussjäger 2017: 8–10). Als Beispiele von Zweckverbänden innerhalb Liechtensteins kann die bereits weiter oben erwähnte gemeinsame Abwasserentsorgung (ARA) genannt werden, oder etwa das gemeinsame Betreiben von Sportanlagen wie das Schwimmbad Mühleholz in Kooperation der Gemeinden Vaduz und Schaan oder der Sportpark Eschen-Mauren in Kooperation dieser beiden Gemeinden. Weitere Beispiele sind die ebenfalls bereits erwähnte Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), ferner die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

An grenzüberschreitender Zusammenarbeit sind in erster Linie die erwähnte Mitgliedschaft aller Gemeinden im Verein für Abfallbeseitigung (VfA) oder im Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein zu nennen. Mehrere Gemeinden sind zudem im Verein Rheintalische Grenzgemeinschaft vertreten (Bussjäger 2017: 9; s. a. Ausführungen weiter unten).

Effizienzpotenziale

Eine Studie zur Untersuchung der Effizienzpotenziale der Liechtensteiner Gemeinden kam zum Schluss, dass eine verstärke interkommunale Zusammenarbeit je nach Szenario und Modell Effizienzpotenziale zwischen 3 und 7 % des Netto-Aufwandes aufweist, womit Einsparungen von 3,3 bis 8,2 Mio. CHF verbunden wären (Derungs/Fetz 2018). Geprüft wurden auch verschiedene Varian-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ten von Gemeindefusionen: Reduktion von elf auf fünf Gemeinden, auf zwei Gemeinden (Oberland und Unterland) oder auf eine einzige Gemeinde. Auch hierbei wurden mögliche Effizienzgewinne zwischen 3,4 und 7,7 Mio. CHF festgestellt. Die Autoren gaben jedoch auch zu bedenken, dass die Gemeinden derzeit gut dastehen und kein finanzieller Druck mit erhöhtem Handlungsbedarf gegeben sei, sowie Gemeindefusionen im Speziellen aufgrund der finanziellen und politischen Verhältnisse kaum angebracht seien.

Internationale Verbindungen

Die Gemeinden Liechtensteins sind im Europarat vertreten, sie engagieren sich in Interreg-Projekten, der Rheintalischen Grenzgemeinschaft, dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein; die Gemeinde Triesenberg ist zudem in der Internationalen Vereinigung für Walsertum aktiv.

Europarat

Die Integration der Gemeinden basiert auf der Ratifikation der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die in Liechtenstein am 1. September 1988 in Kraft trat (LGBl. 1988.021). Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas ist für die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten zuständig. Liechtenstein ist an den Sitzungen des Kongresses jeweils mit zwei Personen vertreten, die das Amt eines Vorstehers/einer Vorsteherin ausüben.

Interreg

Liechtensteinische Gemeinden engagieren sich gelegentlich in Interreg-Programmen und -Projekten. Salomon (2012: 69–70) listete die Projektteilnahmen im Interreg-III-A-Programm auf, die hier exemplarisch erwähnt werden. Die Gemeinde Triesenberg beteiligte sich an einem Rundwanderweg Rätikon, Schaan und Mauren-Schaanwald am Projekt „Gemeinden mobil", Ruggell an den Projekten „Bewegung und Begegnung" und „Zukunft Rheintal".

Rheintalische Grenzgemeinschaft

Die Rheintalische Grenzgemeinschaft wurde 1986 als Verein gegründet. Sie dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Salomon 2012: 89). Ihr gehören nach Auskunft des Geschäftsleiters und gemäß Information auf der Website alle liechtensteinischen Gemeinden an.

Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein

Der Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein wurde 2009 gegründet. Ihm gehören die Regierungen des Kantons St. Gallen und Liechtensteins an, ferner die Werdenberger Gemeinden und sämtliche Liechtensteiner Gemeinden (Salomon 2012: 91–92). Ziel ist es, Verkehrsanliegen stärkeres Gehör zu verschaffen und eine stärkere Beteiligung des Schweizer Bundes an Infrastrukturprojekten zu erreichen. Der Verein arbeitete ein Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein aus.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vereinigung für Walsertum

Die Gemeinde Triesenberg stellt eine Walsersiedlung dar, die sich bis in die Gegenwart unter anderem durch einen speziellen Dialekt auszeichnet. Die Zuwanderung der ersten Walser aus dem Schweizer Kanton Wallis erfolgte um 1300. Die Gemeinde gründete 1961 ein Walser Heimatmuseum und arbeitet in der Internationalen Vereinigung für Walsertum mit. Regelmäßig finden in Walsergemeinden in der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Frankreich oder Italien Walsertreffen statt.

Städtepartnerschaften

Städtepartnerschaften mit ausländischen Gemeinden oder Städten werden von den Liechtensteiner Gemeinden aktuell nicht unterhalten.

Internationaler Vergleich

Als Kleinstaat weist Liechtenstein erwartungsgemäß eine kleine Zahl an Gemeinden auf (11). Weniger Gemeinden weisen Monaco und Vatikanstadt auf (je 1), Andorra (7) und San Marino (9). Andere Kleinstaaten unter 1 Mio. Einwohner sind in mehr Gemeinden gegliedert, so Montenegro (23), Malta (68), Island (74) und Luxemburg (105). Gemessen an der Einwohnerzahl pro Gemeinde bewegt sich Liechtenstein mit durchschnittlich rund 3.600 Einwohner:innen ebenfalls im unteren Fünftel, wobei große Staaten wie Frankreich oder Portugal noch eine geringere Zahl aufweisen, andererseits Kleinstaaten wie Andorra (ca. 11.000) oder Monaco (ca. 38.000) deutlich darüber liegen. Liechtenstein bewegt sich betreffend durchschnittlicher Einwohnerzahl pro Gemeinde im Umfeld der Schweiz (ca. 4.000), Österreichs (ca. 4.200) oder Deutschlands (ca. 7.400).[2]

Ladner et al. (2019) attestieren Liechtenstein in einem Vergleich von 39 europäischen Staaten für den Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2014 ein relatives hohes Maß an Autonomie. Aus elf verschiedenen Variablen und entsprechenden empirischen Daten wurden sieben Dimensionen gebildet, woraus das Forscherteam letztlich einen „Index of Local Autonomy" berechnete. Die Dimensionen sind: politischer Handlungsspielraum („Political discretion"), finanzielle Ressourcenausstattung und Entscheidungsbefugnisse („Financial autonomy"), Schutz vor Einmischung übergeordneter Instanzen („Non-interference of higher levels"), Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden („Policy scope"), rechtliche Absicherung des eigenen Status („Legal autonomy"), Organisationsfreiheit („Organisational autonomy") und Einflussnahme auf übergeordnete politische Entscheidungsebenen („Access").

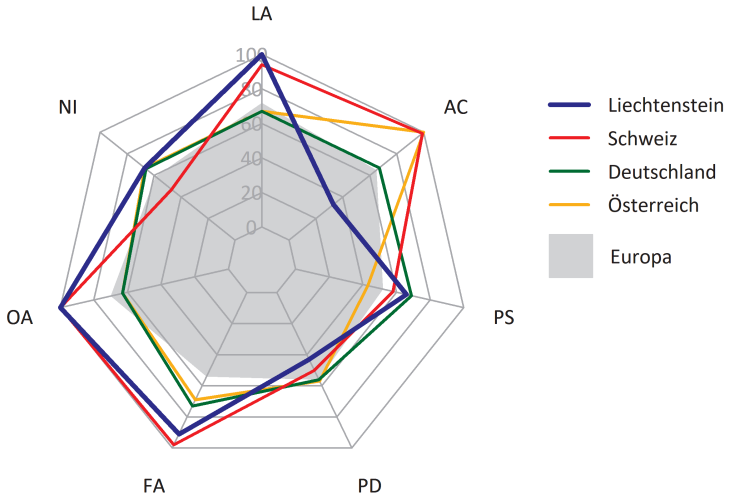
Die Abbildung zeigt, dass Liechtenstein bei den meisten Variablen ein höheres Maß an Autonomie aufweist als der europäische Durchschnitt, meist auch höher als in Österreich und Deutschland. Zur tiefen Einstufung Liechtensteins in der Frage der Einflussnahme („Access" [AC]) bemerken die Forschenden im separat ausgewiesenen Länderprofil („country profile")[3], dass vielleicht berücksichtigt werden sollte, dass die liechtensteinischen Gemeinden auch über direktdemokratische Rechte

2 https://de.wikipedia.org/wiki/Gemeinden_der_Staaten_Europas.
3 http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/#liechtenstein.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

verfügen und daher dieser Wert bei allen erhobenen Jahren mitunter nach oben korrigiert werden müsste.

Abbildung 12.7: Patterns of Local Autonomy (2010–2014; Mittelwert)



Legende: LA = Legal Autonomy; AC = Access; PS = Policy Scope; PD = Political Discretion; FA = Financial Autonomy; OA = Organisational Autonomy; NI = Non-Interference.

Quelle: Ladner et al. 2019 (249–253) und eigene Darstellung basierend auf dem aktuellen Datensatz des Projektes (http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/).

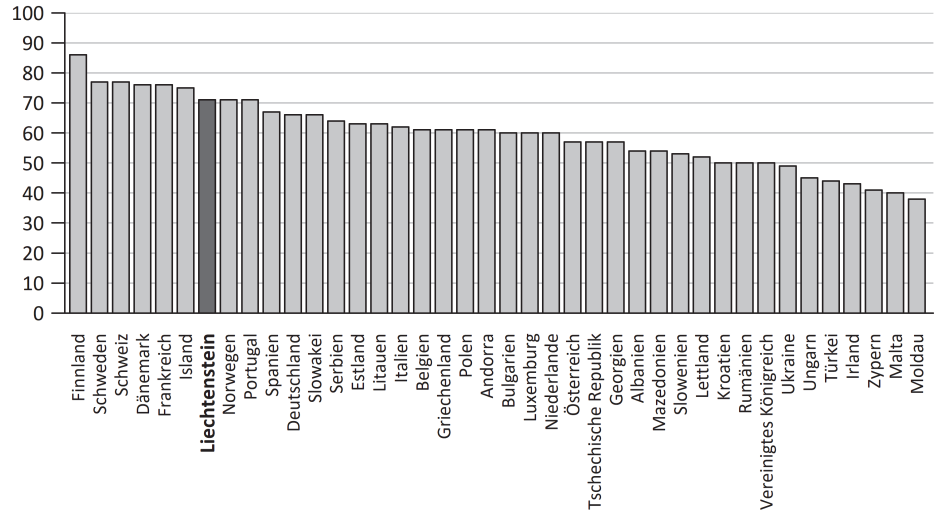
Aus den genannten Dimensionen berechneten die Autor:innen den Index der lokalen Autonomie.[4] Skandinavische Staaten, aber auch die Schweiz und Frankreich rangieren weit oben. Mit rund 70 von 100 Punkten befindet sich Liechtenstein im Stichjahr 2015 an siebter Stelle von 40 untersuchten europäischen Staaten.

Mit rund 78 von 100 Punkten wird das Ranking für das Jahr 2014 von der Schweiz angeführt, es folgen Finnland, Island, Schweden und Dänemark, danach Polen, Deutschland und Norwegen. Liechtenstein rangiert an neunter Stelle mit rund 70 Punkten. Österreich wird an sechzehnter Stelle der 39 Staaten gelistet (Ladner et al. 2019: 236). Die rangletzten Staaten kamen auf rund 35 von 100 Punkten. In den aktuelleren Daten des Forscherteams für das Jahr 2020 zeigen sich graduelle Verschiebungen, sodass Finnland und Schweden vor der Schweiz eingeordnet werden, Liechtenstein auf dem siebten Rang gelistet ist (siehe Abbildung 12.8).

4 Die sieben Dimensionen werden dabei unterschiedlich gewichtet: LA, NI und AC mit Faktor 1; PS und OA mit Faktor 2; PD und FA mit Faktor 3.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Abbildung 12.8: Index der lokalen Autonomie (2020)



Quelle: Datensatz des Projektes von Ladner et al. 2019 (http://local-autonomy.andreasladner.ch/downloads/).

Marquardt (2011b) ordnet die liechtensteinischen Gemeinden im internationalen Vergleich wie folgt ein: „In vergleichender Sicht gehört die moderne liechtensteinische Gemeinde dem mitteleuropäischen Rechtskreis an, der die kommunale Selbstverwaltung betont. Er lässt sich von dem den Behördencharakter herausstreichenden Munizipalsystem des romanischen Rechtskreises unterscheiden. Innerhalb Mitteleuropas liegen die politischen Rechte der liechtensteinischen Gemeinden mit den Möglichkeiten, Verfassungsinitiativen einzubringen, Referenden zu ergreifen, den Landtag einzuberufen und eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags zu erwirken, gemeinsam mit denjenigen ihrer schweizerischen Nachbarn im Spitzenbereich. Für Demokratie, Dezentralisierung und Gewaltenteilung spielen die liechtensteinischen Gemeinden eine bedeutende Rolle."

Auch der Europarat attestiert den liechtensteinischen Gemeinden hohe Autonomie vor dem Hintergrund der „Charter of Local Self-Government" (Kongress 2018). Bemängelt werden unter anderem, dass die Gemeindehaushalte von der Regierung zu genehmigen sind, die Überschneidung der Zuständigkeiten bei Baugenehmigungen sowie Gemeindeplanung und -entwicklung, ferner das Fehlen einer formalen gesetzlichen Anerkennung der Konsultationsverfahren bei Angelegenheiten, die die Gemeinden unmittelbar betreffen, auch wenn faktisch bereits systematische und effektive Konsultationen stattfinden würden.

Fazit

Die elf Gemeinden Liechtensteins verfügen über ein vergleichbar hohes Maß an Autonomie, an gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen sowie über eine ausreichende finanzielle Ausstattung – vergleichbar mit der Stellung der Schweizer Gemeinden und deutlich über dem europäischen Durchschnitt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

An der Stellung der Gemeinden hat sich seit dem 19. Jahrhundert relativ wenig geändert, ebenso sind die Gemeindegrenzen mit Ausnahme einiger kleiner Gebietsabtausche weitgehend unverändert geblieben. Trotz selbstverantwortlicher Aufgaben unterstehen die Gemeinden allerdings grundsätzlich der Aufsicht des Staates. Auch haben sich einige Aufgaben von der Gemeindeebene auf die Landesebene verschoben, so etwa die Sozialhilfe, während die Armenfürsorge für die eigenen Gemeindebürger:innen bis in die 1960er-Jahre Aufgabe der Gemeinden war. Auch im Bildungsbereich, beim Zivilstandsregister, bei der Siedlungsplanung u. a. hat der Staat Aufgaben konzentriert, was angesichts der Kleinheit des Staates als sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Ebenso ist die Kooperation zwischen den Gemeinden, etwa im Bereich der Altersbetreuung, der Abwasserreinigung oder der Müllentsorgung, schrittweise ausgebaut worden, teilweise auch in Kooperationen über die Landesgrenzen hinaus. Einbürgerungsabstimmungen fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich der Gemeinden, wobei ein Gemeindebürgerrecht auch das Landesbürgerrecht einschließt. Der gesetzlich garantierte Anspruch auf Einbürgerung nach genügend langer Wohnsitzdauer hat allerdings die Bedeutung der Einbürgerungsabstimmungen abgeschwächt.

Politisch spielen auf Gemeindeebene die gleichen Parteien eine führende Rolle wie auf Landesebene. Dies betrifft sowohl die Funktion der im Majorzverfahren gewählten Gemeindevorsteher:innen wie auch die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Informell können die Gemeinden auch auf die Landespolitik Einfluss nehmen, sei dies durch Öffentlichkeitsarbeit oder durch Teilnahme an Konsultationsverfahren der Regierung, den sogenannten Vernehmlassungen bei Gesetzesvorhaben. Die Gemeinden verfügen gemäß Verfassung aber auch über direktdemokratische Rechte, sodass aufgrund von entsprechenden Beschlüssen mehrerer Gemeinden eine landesweite Volksabstimmung zu einem Sachverhalt durchzuführen wäre. Dieses 1921 in der Verfassung eingeführte Recht hat erst einmal im Jahr 1937 zu einer Volksabstimmung geführt, zeigt aber dennoch die Verankerung der Gemeinden als Akteure in der Landespolitik. Die Gemeinden bilden somit einen wichtigen Pfeiler in der staatlichen Politik und Verwaltung und tragen wesentlich zu einer Identifikation mit dem Gemeinwesen und zur gesellschaftlichen und politischen Integration bei.

Literatur und Quellen

Bielinski, Jan (1984): Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein. Diss. iur. Universität Zürich: Vaduz.

Brunhart, Andreas (2019): Liechtensteins Gemeinde- und Landesfinanzen unter besonderer Berücksichtigung von Steuerwettbewerb und Gemeindeautonomie. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 103–134.

Bussjäger, Peter (2014): Stellungnahme zum Postulat betreffend die Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Gemeindebürgerrechts. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Bussjäger, Peter (2015): Art. 4 LV. Stand: 3.9.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

Bussjäger, Peter (2019): Gemeindekooperationen in Liechtenstein und in Vorarlberg. Rechtsgrundlagen und Vergleich. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 135–148.

Derungs, Curdin/Fetz, Ursin (2018): Effizienzpotenziale der Liechtensteiner Gemeinden. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Hrsg. v. HTW Chur. Chur.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Geiger, Märten (2017): Rechtliche Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Liechtenstein. Zürich/St. Gallen: Dike (Schriften des Zentrums für liechtensteinisches Recht an der Universität Zürich, 9).
Kongress der Gemeinden und Regionen (Council of Europe) (2018): 34. Tagung. Kommunale Demokratie in Liechtenstein. Empfehlung 416(2018).
Ladner, Andreas/Keufer, Nicolas/Baldersheim, Harald/Hlepas, Nikos/Swianiewicz, Pawel/Steyvers, Kristof/Navarro, Carmen (2019): Patterns of Local Autonomy in Europe. Cham: Palgrave McMillan/Springer International Publishing.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45).
Lorenz, Thomas/Eisenhut, Peter (2016): Finanzausgleich. Argumenten für eine Neuausrichtung. Hrsg. v. Stiftung Zukunft.li. Ruggell.
Marquardt, Bernd (2011a): „Bürgergenossenschaften". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marquardt, Bernd (2011b): „Gemeinde". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marquardt, Bernd (2011c): „Gemeindenutzen". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2011): „Vorsteherkonferenz". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried (2022a): Direct Democracy at the Local Level: Liechtenstein. In: Christophe Emmanuel Premat (Hrsg.): Direct Democracy Practices at the Local Level. Hershey: IGI Global, 20–40.
Marxer, Wilfried (2022b): Wahlen auf Gemeindeebene in Liechtenstein seit 1862 mit besonderer Berücksichtigung der Wahlen von 1975 bis 2019. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 51).
Marxer, Wilfried/Pállinger, Zoltán Tibor (2011): Direct Democracy at the local Level: a Comparison of eight Municipalities from four Countries around Lake Constance (Austria, Germany, Liechtenstein, Switzerland). In: Schiller, Theo (Hrsg.): Local Direct Democracy in Europe. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Direct Democracy in Modern Europe, 2), 157–169.
Meier, Markus (2018): 60 Jahre liechtensteinische Vorsteherkonferenz. Hrsg. v. Liechtensteinische Vorsteherkonferenz.
Nell, Job von (1987): Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 12).
Rochat, Philippe/Frommelt, Christian/Milic, Thomas (2023): Gemeindewahlen 2023 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 54).
Salomon, Martin (2012): Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 32).
Schamberger-Rogl, Karin (2011): „Landsbrauch". In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2015): Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 50).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016a): Art. 110 LV. Stand: 14.1.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
Schiess Rütimann, Patricia M. (2016b): Art. 111 LV. Stand: 14.1.2016. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schiess Rütimann, Patricia M. (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 83–102.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Sochin D'Elia, Martina (2019): Ist das liechtensteinische Gemeindebürgerrecht noch zeitgemäss? In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Gamprin-Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45), 61–82.
Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute – mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
Wille, Herbert (1999): Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche? In: Wille, Herbert/Baur, Georges (Hrsg.): Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 26), 79–113.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.vaduz.li; www.schaan.li; www.triesen.li; www.balzers.li; www.triesenberg.li; www.planken.li; www.eschen.li; www.mauren.li; www.gamprin.li; www.ruggell.li; www.schellenberg.li: Websites der elf Gemeinden Liechtensteins.
www.gerichtsentscheide.li: Entscheidungen der liechtensteinischen Gerichte.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li; www.mim-partei.li: Websites der Parteien.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.coe.int/en/web/congress/: Congress of Local and Regional Authorities, Council of Europe.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Volk und Volksrechte – Verwaltung – Kirche und Religion – Landtag – Regierung – Wahlsystem und Wahlen – Medien und öffentliche Kommunikation – Politische Kultur – Politisches System.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783845299006-335, am 16.12.2024, 19:50:33
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb



Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 1

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Titelbild: Regierungsgebäude (rechts), Landtagsgebäude (links) und Schloss Vaduz als Residenz des Fürsten (oben). © Foto: Ruth Allgäuer.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5737-4
ISBN (ePDF): 978-3-8452-9900-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783845299006

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 13

1 Souveränität 15
Paul Vogt, Wilfried Marxer

2 Wirtschaftsstruktur 47
Andreas Brunhart

3 Kleinstaatlichkeit 79
Sebastian Wolf

4 Bildungssystem 101
Kristina Budimir

5 Chancengleichheit 131
Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer

6 Internationale Beziehungen 171
Christian Frommelt, Philippe Rochat

7 Fürst und Fürstenhaus 213
Christoph Maria Merki

8 Volk und Volksrechte 235
Wilfried Marxer

9 Landtag 261
Philippe Rochat

10 Regierung 289
Thomas Milic

11 Verwaltung 311
Cyrus Beck, Emanuel Schädler

12 Gemeinden 335
Wilfried Marxer

13 Gerichtsbarkeit 367
Patricia M. Schiess Rütimann

14 Parteien 397
Wilfried Marxer

15 Verbände 425
Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

16 Kirche und Religion 447
Wilfried Marxer

17 Zivilgesellschaft 477
Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat

18 Wahlsystem und Wahlen 503
Wilfried Marxer

19 Volksabstimmungen 531
Wilfried Marxer

20 Wahlverhalten 555
Wilfried Marxer

21 Medien und öffentliche Kommunikation 575
Wilfried Marxer

22 Politische Kultur 601
Thomas Milic

23 Politisches System 619
Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 647

Sachregister 649

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb